

BVGer C-2944/2010 vom 16. August 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2944_2010

FR: TAF C-2944/2010 du 16 août 2012

IT: TAF C-2944/2010 del 16 agosto 2012

Regeste

nach Auflösung der Familiengemeinschaft

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht, unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen, Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Zustimmung zur Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung als auch die Wegweisung betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 2 und 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

E. 1.3

Als Adressat der Verfügung ist der Beschwerdeführer zu deren Anfechtung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/1 E. 2 mit Hinweis).

E. 3

Gemäss Art. 40 AuG sind die Kantone zuständig für die Erteilung und Verlängerung von Bewilligungen. Vorbehalten bleibt jedoch die Zustimmung durch das BFM. Dessen

Zustimmungserfordernis ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 99 AuG i.V.m. Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE. Letztgenannte Bestimmung wird präzisiert durch die Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 30. September 2011 (online abrufbar unter: www.bfm.admin.ch > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1 Verfahren und Zuständigkeiten). Diese sehen in Ziffer 1.3.1.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer Ausländerin oder eines Ausländers nach der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft mit dem schweizerischen oder ausländischen Ehegatten oder nach dessen Tod, falls die Ausländerin oder der Ausländer nicht aus einem Mitgliedstaat der EG oder der EFTA stammt, dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist. Der Ausweis darf erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung des BFM vorliegt (Art. 86 Abs. 5 VZAE).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beruft sich hinsichtlich der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auf den Grundsatz von Treu und Glauben, weil die kantonale Migrationsbehörde seine Aufenthaltsbewilligung im Wissen um die getrennte Wohnsituation der Ehegatten während sieben Jahren vorbehaltlos verlängert habe. Sodann habe sie mit Schreiben vom 30. Oktober 2008 festgehalten, dass, bei gleichbleibenden Verhältnissen, ab 5. März 2012 gar eine Niederlassungsbewilligung beantragt werden könne. Damit habe er gestützt auf Treu und Glauben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf die weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.

E. 4.2

Der in Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Auskünfte und Zusicherungen. Er kann dazu führen, dass ein Rechtsverhältnis abweichend vom objektiven Recht zu regeln ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Auskunft bzw. die Zusicherung für einen konkreten Einzelfall aufgrund einer vollständigen Darstellung des Sachverhalts vorbehaltlos erteilt wurde, dass die Amtsstelle für die Auskunftserteilung zuständig war oder der Bürger sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte, dass die anfragende Person die Unrichtigkeit bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht ohne Weiteres erkennen konnte, dass sie im berechtigten Vertrauen auf die Auskunft eine nicht wieder rückgängig zu machende Disposition getroffen hat und dass die Rechtslage sich seit Erteilung der Auskunft nicht geändert hat (zum Vertrauensschutz vgl. BGE 137 I 69 E. 2.5.1, BGE 131 II 627 E. 6.1, je mit weiteren Hinweisen; bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung: Urteile des Bundesgerichts 2C_203/2012 vom 5. März 2012 E. 2.2.3 und 2P.245/2006 vom 6. November 2006 E. 2.3.1, je mit Hinweisen).

E. 4.3

Laut der gerichtlich genehmigten Trennungsvereinbarung vom 8. September 2003 haben die Ehegatten ihren gemeinsamen Haushalt bereits im Mai 2002 aufgehoben. Die nachfolgenden Verlängerungen der Aufenthaltsbewilligung waren allerdings zunächst noch im Lichte von Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG; BS 1 121) zu prüfen, der den Aufenthaltsanspruch an den formellen Bestand der Ehe knüpfte. Im Gegensatz dazu richtete sich die Verlängerung ab dem Jahr 2008 nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes, wonach eine (relevante) Ehegemeinschaft vorliegt, solange die eheliche Beziehung tatsächlich

gelebt wird und ein gegenseitiger Ehewille besteht, wobei das Vorliegen "wichtiger Gründe" nach Art. 49 AuG mit zu berücksichtigen ist. Ob die zuständige Behörde allenfalls die Voraussetzungen von Art. 49 AuG als erfüllt betrachtet oder mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gerechnet hat, kann vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden. Aus den Akten ist indessen klar ersichtlich, dass der Beschwerdeführer alles unternommen hat, um die Behörden im Glauben zu lassen, eine Wiedervereinigung werde angestrebt (vgl. vorne Bst. D, E, G und H). Festzustellen ist sodann, dass die Bewilligung stets gestützt auf die (noch) bestehende Ehe erteilt wurde und dass damit keine Änderung des Zulassungsgrundes verbunden war. So stand bei den durch die kantonale Migrationsbehörde durchgeführten Sachverhaltsabklärungen im Hinblick auf eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung stets die eheliche Situation im Vordergrund, was den Ehegatten auch entsprechend mitgeteilt wurde. Dem Beschwerdeführer muss demnach stets klar gewesen sein, dass seine Anwesenheit in der Schweiz vom Bestand der Ehe bzw. der ehelichen Gemeinschaft abhing. Von einer Verletzung des Vertrauensgrundsatzes gemäss Art. 9 BV kann vorliegend indessen nicht die Rede sein.

E. 5

Nach Art. 42 Abs. 1 AuG haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern, wenn sie mit diesen zusammenwohnen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und - nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren - Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 3 AuG). Nach Auflösung der Ehe oder Familiengemeinschaft - mitgemeint ist auch die eheliche Gemeinschaft - besteht der Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung weiter, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und eine erfolgreiche Integration besteht (Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG) oder wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG).

E. 6.1

Das zeitliche Kriterium der dreijährigen Dauer der Ehegemeinschaft ist nicht gleichbedeutend mit der Dauer der Haushaltsgemeinschaft. Von einer bestehenden Ehegemeinschaft kann grundsätzlich - und vorbehältlich offenkundiger Missbrauchsabsichten - ausgegangen werden, solange die Ehegatten zusammen leben. Der Fortbestand der Ehegemeinschaft kann aber auch im Fall ihres Getrenntlebens angenommen werden, nämlich dann, wenn für das Getrenntleben objektiverbare Gründe bestehen (vgl. Marc Spescha in: Spescha/Thür/Zünd/Bolzli [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 3. aktualisierte Auflage, Zürich 2012, Art. 50 AuG N 4). Art. 49 AuG spricht insoweit von wichtigen Gründen, die in der Botschaft zum AuG vom 8. März 2002 (BBl 2002 3753 f.) zum einen als berufliche Gründe, zum anderen auch als andere wichtige und nachvollziehbare Gründe bezeichnet werden. Zu letzteren zählt - so explizit Art. 76 VZAE - eine vorübergehende Trennung wegen erheblicher familiärer Probleme, womit der Gesetzgeber insbesondere Fälle häuslicher Gewalt im Auge hatte (vgl. Esther S. Amstutz in: Caroni/Gächter/ Thurnherr [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG], Art. 49 N 24; Urteile des Bundesgerichts 2C_314/2010 vom 26. Juli 2010 E. 2.2 und 2C_544/2010 vom 23. Dezember 2010 E. 2.3.1). Hält im Falle erheblicher Eheprobleme das Getrenntleben an, so stellt sich die Frage, ob die Trennung als definitiv und die Familiengemeinschaft damit als aufgelöst zu betrachten ist (vgl. Marc Spescha, a.a.O. Art. 49 AuG N. 3).

E. 6.2

Diesbezüglich führte die Vorinstanz aus, dass spätestens nach dem definitiven Wegzug der Ehefrau am 21. Februar 2003 keine Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft erfolgt sei. Jede weitere Berufung auf die Ehe sei rechtsmissbräuchlich. Folglich gelange Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG bereits aufgrund der fehlenden Dreijahresfrist nicht zu Anwendung. Entsprechend hat sich der Beschwerdeführer seinerseits nicht auf diese Bestimmung berufen und festgehalten, dass das Kriterium der dreijährigen Ehegemeinschaft nicht erfüllt sei.

E. 7

Schliesslich verneinte die Vorinstanz auch einen Anspruch aus Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG, weil wichtige persönliche Gründe, welche einen weiteren Aufenthalt erforderlich machen würden, nicht ersichtlich seien. In Anlehnung an ihre Ausführungen ist hervorzuheben, dass Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG nicht als Auffangtatbestand für sämtliche Fälle dienen soll, welche nicht unter Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG subsumierbar sind, vielmehr bedarf es wichtiger persönlicher Gründe, welche den Verbleib in der Schweiz erforderlich machen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-261/2010 vom 25. Mai 2012 E. 7 mit Hinweis). Wesentlich ist sodann, dass Art. 50 Abs. 1 AuG von einem Weiterbestehen des Anspruchs nach Art. 42 bzw. Art. 43 AuG spricht. Dies bedingt, dass sich der naheheliche Härtefall auf die Ehe und den damit verbundenen Aufenthalt bezieht (BGE 137 II 345 E. 3.2.3). Da der gemeinsame Haushalt - soweit ein solcher je bestand - bereits im Mai 2002 (vgl. vorne Bst. E) bzw. per 1. März 2003 (Bst. D) aufgehoben wurde, sind keine Härtefallkriterien erkennbar, die einen Fortbestand des Aufenthaltsanspruchs begründen könnten. Dass eine Berufung auf Treu und Glauben vorliegend nicht in Betracht fällt, wurde unter E. 4 bereits ausgeführt. Auch die vom Beschwerdeführer eingegangene Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen stellt keinen wichtigen Grund im Sinne der gesetzlichen Bestimmung dar. Weitere Gründe sind weder ersichtlich, noch wurden solche geltend gemacht.

E. 8

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts entfällt Art. 50 AuG als Anspruchsgrundlage jedoch bereits aufgrund der nachfolgenden Ausführungen.

E. 8.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a AuG erlöschen Ansprüche aus Art. 42 ff. AuG, wenn sie rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden, namentlich um Vorschriften des Ausländergesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen zu umgehen. Dazu hat das Bundesgericht in einem neuesten Urteil erwogen, dass das Rechtsmissbrauchsverbot unter der Herrschaft des AuG stärker auf seinen Kernbereich zu beschränken sei, d.h. auf eigentliche Machenschaften, um die Behörden zu täuschen bzw. eine Bewilligung zu erschleichen (BGE 137 I 247 E. 5.1.1.). Zu solchen Machenschaften gehört eine eheliche Haushaltsgemeinschaft, die nur dem äusseren Schein nach besteht (BGE 136 II 113 E. 3.2.), sei es, weil die Ehe von Anfang an ausschliesslich ausländerrechtlich motiviert war (Scheinehe, vgl. BGE 137 I 247 E. 5.1.2.), sei es, weil die Ehe mit der Zeit zu einer inhaltsleeren Rechtshülle zerfiel, die ohne Aussicht auf Besserung aufrecht erhalten wird, um eine daran anknüpfende ausländerrechtliche Vorzugsbehandlung nicht zu verlieren.

E. 8.2

Das Vorliegen einer Ausländerrechtsehe darf nicht leichthin angenommen werden (vgl. BGE 128 II 145 E. 2.2). Ob eine solche geschlossen wurde, entzieht sich oft einem direkten Beweis und ist bloss durch Indizien zu erstellen; verlangt werden klare und eindeutige Indizien. Diese können äussere Gegebenheiten, aber auch innere, psychische Vorgänge (Wille der Ehegatten) betreffen (Urteil des Bundesgerichts 2C_152/2009 vom 20. Juli 2009 E. 2.2). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind dies etwa: der Umstand, dass dem ausländischen Ehepartner die Wegweisung drohte, weil er oder sie ohne Heirat keine Aufenthaltsbewilligung erhalten hätte oder diese nicht verlängert worden wäre; die Umstände und die Dauer der Bekanntschaft vor dem Eheschluss; die Tatsache, dass die Ehegatten gar nie eine Wohngemeinschaft aufgenommen haben; die Vereinbarung einer Bezahlung für die Heirat; ein beträchtlicher Altersunterschied; die Tätigkeit als Prostituierte oder das Bestehen einer festen Partnerschaft mit einer Drittperson (Uebersax Peter, Der Rechtsmissbrauch im Ausländerrecht, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: Achermann/Caroni/Epiney/Kälin/Ngy-uen [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht - Annuaire du droit de la migration 2005/2006, Bern 2006, S. 9 f.). Eine Beurteilung ist aufgrund der gesamten Umstände des Eheschlusses und der Beziehung zwischen den Ehegatten vorzunehmen. Scheinehe setzt voraus, dass von Anfang an nie der Wille bestand, eine Lebensgemeinschaft zu begründen (Zünd/ Arquint Hill, Beendigung der Anwesenheit, Entfernung und Fernhaltung, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, N 8.50).

E. 8.3

Im vorliegenden Fall bestehen - so auch die Vorinstanz und das Migrationsamt des Kantons A._____ - Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer nur deshalb eine Schweizerin geheiratet hat, um hier ein Aufenthaltsrecht zu erhalten. Bei Würdigung dieser Indizien ist zu berücksichtigen, dass diese insgesamt zu beurteilen sind. Eine Vielzahl einzelner Umstände, welche für sich allein den Bestand einer Ehe nicht in Frage zu stellen vermöchten, kann gesamthaft die Schlussfolgerung rechtfertigen, eine Ehe sei geschlossen worden, ohne dass der Wille zu einer echten Lebensgemeinschaft bestand. Nachfolgend ist auf einzelne wesentliche Punkte einzugehen.

E. 8.4

Zu ihrer vorehelichen Beziehung gab die Ehefrau an, den Beschwerdeführer und seinen Bruder im August 2001 in einem Restaurant in L._____ kennen gelernt zu haben, worauf sie ab Oktober 2001 ein Paar gewesen seien. Im Januar 2002 hätten sie im Kreis der Familie ihre Heiratspläne bekannt gegeben. Dieser chronologische Ablauf kann jedoch nicht zutreffen. Gemäss Asylakten gelangte der Beschwerdeführer erst im Januar 2002 in die Schweiz. Zuvor weilte er lediglich im Jahre 1997 besuchshalber in der Schweiz. Seither dürfte er sich jedoch nicht mehr hier aufgehalten haben. Anlässlich der Befragung durch das BFF in der Empfangsstelle vom 25. Januar 2002 gab er an, ausser albanisch und ein wenig serbisch keine andere Sprache zu beherrschen. Somit bleibt fraglich, wie sich die Eheleute vor der Heirat am 5. März 2002 verständigt haben. Überhaupt dürften sie sich zum Zeitpunkt ihrer Hochzeit kaum gekannt haben, zumal die Ehefrau selbst zwei Jahre später nicht wusste, seit wann sich ihr Ehegatte in der Schweiz aufhielt. Die sprachlichen Fortschritte hielten sich zunächst weiterhin in Grenzen, denn, obwohl der Beschwerdeführer seine Freizeit angeblich mit seiner Frau und deren Kindern verbracht haben will, erschien er noch im Oktober 2002 mit einem Übersetzer bei der Einwohnerkontrolle X._____. Nach deren Einschätzung sprach der Beschwerdeführer zu

diesem Zeitpunkt noch kein Wort Deutsch. Der am 29. Januar 2002 ergangene Asyl- und Wegweisungsentscheid hatte für den Beschwerdeführer zur Folge gehabt, dass er gehalten war, die Schweiz bis zum 15. März 2002 zu verlassen. Die Heirat einer Schweizerin, lediglich zehn Tage vor Ablauf der Ausreisefrist, war in seiner Situation die einzige Möglichkeit, sich dem drohenden Wegweisungsvollzug zu entziehen und in der Schweiz ein Aufenthaltsrecht zu erlangen.

E. 8.5

Zweifelhaft sind sodann die Darstellungen hinsichtlich der Wohnsituation. Bereits die Beobachtungen der Einwohnergemeinde F._____, wonach die Ehegatten nach erfolgter Anmeldung wieder getrennte Wege eingeschlagen hätten (während die Ehefrau zu Fuss unterwegs gewesen sei, habe der Beschwerdeführer die Örtlichkeiten in einem Auto mit zwei weiteren Insassen verlassen, vgl. Schreiben der Gemeinde X._____ vom 23. Oktober 2002), lässt an der tatsächlichen Aufnahme einer Wohngemeinschaft zweifeln. Der Beschwerdeführer arbeitete anschliessend in Wohlen und wohnte wegen des weiten Arbeitsweges bei seinem Bruder. Dass er sich um eine Stelle in der Region N._____ bemüht haben soll, ist anzuzweifeln. Die kurz nach der Heirat angetretene Stelle in X._____ lässt an den behaupteten Bemühungen zweifeln. Sodann sei auch die Ehefrau nicht bereit gewesen, ihre Stelle in N._____ aufzugeben. Als sie sich dann doch dafür entschieden habe, hätten die Finanzen nicht mehr gestimmt. Und obwohl sie nun die Möglichkeit gehabt hätte, dem Beschwerdeführer nach X._____ zu folgen, nahm sie die Umstände zum Anlass, sich trotz angeblicher finanzieller Schwierigkeiten von ihm zu trennen. Davon abgesehen, dass das monatliche Bruttoeinkommen des Beschwerdeführers damals Fr. 4'700.- betrug, ein Betrag, der um einiges über dem Existenzminimum einer vierköpfigen Familie liegt und damit grundsätzlich finanzielle Stabilität gewährt, decken sich die Gründe für die Trennung ohnehin nicht mit den Angaben des Beschwerdeführers, welcher diesbezüglich auf die voreheliche Vergangenheit seiner Ehefrau verwies. Die offensichtlich nicht vorhandene Bereitschaft, überhaupt gewisse Anstrengungen für eine gemeinsame Wohnsituation zu unternehmen, deutet sodann darauf hin, dass die Ehegatten gar nie die Absicht hegten, eine Lebensgemeinschaft zu begründen. Keinem andern Zweck als der Aufenthaltssicherung des Beschwerdeführers dürfte die spätere angebliche Wiedervereinigung der Ehegatten durch den Zuzug der Ehefrau in X._____ gedient haben. Wie sich aus den kantonalen Akten ergibt, beabsichtigte der Beschwerdeführer zunächst, alleine in X._____ zu wohnen. Erst nachdem seine Aufenthaltsregelung vom Zuzug der Ehefrau abhängig gemacht wurde, meldete sich diese ebenfalls dort an. Offiziell ist sie jedoch bereits kurz nach Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer wieder weggezogen. Gemäss Trennungsvereinbarung des F._____ vom 8. September 2003 wurde der gemeinsame Haushalt bereits im Mai 2002 endgültig aufgehoben. Ungewöhnlich ist weiter, dass der Beschwerdeführer nicht wusste, wo sich seine Ehefrau nach ihrem Wegzug aus der gemeinsamen Wohnung in X._____ aufhielt. Dies setzt ein hohes Mass an Indifferenz voraus und ist mit der ehelichen Gemeinschaft grundsätzlich nicht zu vereinbaren.

E. 8.6

Widersprüchliche Aussagen werden sodann auch hinsichtlich der Bekanntschaft mit J._____ gemacht. Am 2. April 2003 führte der Beschwerdeführer dazu noch aus, er habe bei der Heirat nichts von den Problemen seiner Ehefrau mit ihrem Ex-Freund J._____ gewusst. Sie seien nach X._____ gezogen, um von dieser Vergangenheit Abstand zu

gewinnen. Diese voreheliche Beziehung habe sodann zu Spannungen in der Ehe und zur Trennung im Februar 2003 geführt. Nachdem die Ehefrau jedoch dahingehend Stellung genommen hatte, dass sie J. _____ erst im Sommer 2002, während der Trennungsphase von ihrem Ehemann kennengelernt habe, glich der Beschwerdeführer seine späteren Stellungnahmen dieser Aussage entsprechend an. Anders als der Beschwerdeführer gibt die Ehefrau sodann an, mit J. _____ keine Beziehung gehabt zu haben. Dass eine angeblich unbedeutende Drittperson eine ernsthaft gewollte eheliche Lebensgemeinschaft über Jahre hinweg verhindern und zerstören kann, obwohl die Ehefrau in ihrer späteren Beziehung offensichtlich keine Schwierigkeiten mehr hatte, erscheint nach den dargelegten Umständen als nicht nachvollziehbar.

E. 8.7

Ein weiteres Indiz für das Vorliegen einer Scheinehe kann in der eingegangenen Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bezahlung von Unterhaltsleistungen gesehen werden. Es erstaunt, dass der Beschwerdeführer während nunmehr neun Jahren anstandslos einen monatlichen Unterhaltsbeitrag bezahlt für eine Ehe, die gemäss Trennungsvereinbarung lediglich zwei Monate gedauert hat, die Ehegatten sich erst kurz vor der Hochzeit kennengelernt haben und weder Kinder noch sonstige Gemeinsamkeiten aktenkundig sind. Diese als unverhältnismässig zu bezeichnenden Unterhaltszahlungen liessen sich allenfalls damit begründen, dass sie im Sinne einer finanziellen Gegenleistung für die Heirat erfolgten. Sodann haben die Ehegatten auffallend wenig Kenntnisse über weitere Familienmitglieder. Denn obwohl die Eltern des Beschwerdeführers ebenfalls in X. _____ leben, werden sie von seiner Ehefrau nicht erwähnt, wenn sie über seine Familie Auskunft gibt. Auf der anderen Seite macht der Beschwerdeführer keine Ausführungen zur Familie seiner Ehefrau. Lediglich einmal erwähnt er ihre zwei Söhne; dieser blosse Hinweis lässt auf das Fehlen einer tieferen Bindung schliessen.

E. 8.8

Eine Würdigung sämtlicher aktenkundiger Indizien führt zum Schluss, dass sich der Beschwerdeführer auf eine Ehe beruft, welche lediglich zum Zwecke der Umgehung fremdenpolizeilicher Vorschriften geschlossen wurde. Auf diese Weise hat er sich über Jahre hinweg die Aufenthaltsbewilligung erschlichen. War die Berufung auf Art. 42 AuG von Anfang an rechtsmissbräuchlich, konnte nie ein Anspruch entstehen, dessen Fortbestand im Lichte von Art. 50 AuG zu prüfen wäre. Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann im Lichte dieser Erwägungen nicht beanstandet werden. Selbst wenn keine Scheinehe vorgelegen hätte, wären - wie vorne E. 7. ausgeführt - die Voraussetzungen für einen Anspruch nach Art. 50 Abs. 1 AuG ohnehin nicht erfüllt. Dafür, dass die Vorinstanz innerhalb des Beurteilungsspielraums der Art. 18 - 30 AuG einen fehlerhaften Ermessensentscheid getroffen haben könnte, bestehen keine Anhaltspunkte; insbesondere wäre - angesichts des Verhaltens des Beschwerdeführers - auch keine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG in Betracht gekommen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6133/2008 vom 15. Juli 2011 E. 8). Dass die Vorinstanz die Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung verweigert hat, kann daher nicht beanstandet werden.

E. 9.1

Als gesetzliche Folge der nicht mehr verlängerten Aufenthaltsbewilligung hat der Beschwerdeführer die Schweiz zu verlassen (Art. 64 Abs. 1 Bst. c AuG). Es bleibt daher zu

prüfen, ob Hinderungsgründe für den Vollzug der Wegweisung anzunehmen sind (Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG) und das BFM gestützt hierauf die vorläufige Aufnahme hätte verfügen müssen.

E. 9.2

Die Möglichkeit und Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs stehen im vorliegenden Fall ausser Frage. Demzufolge wäre allenfalls relevant, ob die zwangsweise Rückkehr für den Beschwerdeführer eine konkrete Gefährdung mit sich brächte und damit nicht zumutbar wäre.

E. 9.3

Der Wegweisungsvollzug kann für die betroffene Person unzumutbar sein, wenn sie in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder einer medizinischen Notlage ausgesetzt wäre. Wirtschaftliche Schwierigkeiten, von welchen die ansässige Bevölkerung regelmässig betroffen ist, wie Wohnungsnot oder ein schwieriger Arbeitsmarkt, vermögen jedoch keine konkrete Gefährdung zu begründen. Dagegen ist der Vollzug der Wegweisung nicht zumutbar, wenn dieser für die ausländische Person höchstwahrscheinlich zu einer existenziellen Bedrohung führen würde, beispielsweise dann, wenn sie sich nach ihrer Rückkehr mit völliger Armut, Hunger, Invalidität oder Tod konfrontiert wäre (vgl. BVGE 2011/24 E.11.1).

E. 9.4

Der Beschwerdeführer hat im vorliegenden Verfahren keine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG substantiiert behauptet. Zudem hat er sich nicht zur Situation in seinem Heimatland geäussert, geschweige denn zu den Lebensumständen, die er bei seiner Rückkehr vorfinden würde. Schon angesichts dessen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Vollzug der Wegweisung ihn dort in eine existenzbedrohende Situation geraten lassen würde und deshalb als unzumutbar zu erachten wäre. Dass der Beschwerdeführer in seiner Heimat andere Lebensverhältnisse als in der Schweiz antreffen wird, ist, wie bereits gesagt, unerheblich. Der Vollzug seiner Wegweisung ist somit als zumutbar zu erachten.

E. 10

Aus diesen Darlegungen folgt, dass die angefochtene Verfügung als rechtmässig zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist demzufolge abzuweisen.

E. 11

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer die Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.